



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Betriebssatzung

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für kommunale Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (AÖR)

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: November 2021

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen aktuelle Fassung November 2021 gegenüber vorheriger Fassung 28.09.2012
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 5 Abs. 3 Nr. 1 § 5 Abs. 3 Nr. 3	Hintergrund ist die Feststellung des Rechnungshofs zu den Befugnissen der Werkleitung in Bezug auf die Umsetzung des Wirtschaftsplans, wonach auch für die im Wirtschaftsplan beschlossenen Investitionen eine Wertgrenze gelten müsse, oberhalb derer der Werkausschuss entscheiden muss.
§ 7 Abs. 2 Nr. 5 § 7 Abs. 2 Nr. 10	
	Entsprechende Anpassungen im Satzungsmuster ergänzt um einige wenige redaktionelle Anpassungen

BETRIEBSSATZUNG

für den/die <Name des Eigenbetriebs / der AöR>*

vom <Datum>*

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom <Datum>*

Der Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinderat* hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alternativtext für Eigenbetriebe eines Zweckverbands:

Die Versammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alternativtext für die Anstalt des öffentlichen Rechts AöR:

Der Verwaltungsrat hat auf Grund der §§ 24 und 86a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alternativtext für die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts AöR:

Der Verwaltungsrat hat auf Grund der §§ 24 und 86a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 14a Abs. 1 Satz 1 KomZG und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Hinweise:

Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der EigAnVO zu verwalten. Dies gilt für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entsprechend, wenn der Träger die Aufgabe unmittelbar erfüllt. Vgl. § 86 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO. Die Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung in den Rechtsformen des § 86a GemO (Anstalt) oder des § 87 GemO (Privatrechtsform) bleiben unberührt (vgl. § 86 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO).

Die Satzung erhält das Datum, unter dem der Bürgermeister/Der Vorstandsvorsteher / Verwaltungsratsvorsitzende ihre Bekanntmachung unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs.....	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs	4
§ 3 Stammkapital.....	5
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	5
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses / des Verwaltungsrats*	5
§ 6 <Bürgermeister>*	7
§ 7 Werkleitung	7
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	8
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	8

Allgemeiner Hinweis:

An den mit einem * gekennzeichneten Stellen ist die jeweils zutreffende Angabe einzusetzen bzw. auszuwählen. Dabei steht

<GSVZA> für Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Zweckverband oder AöR;

<Rat> für Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat, Verbandsversammlung (ZwV) oder Verwaltungsrat (AöR);

<Bürgermeister> für Bürgermeister, Vorstandsvorsteher/in oder Verwaltungsratsvorsitzende/r.

Die übrigen Platzhalter wie <Betrag> oder <Name> erklären sich von selbst.

§ 1**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs / der AöR***Alternative 1 – Ein Betriebszweig:

- (1) <Der/die/das Name des Werks der/des GSVZA>* wird als Eigenbetrieb* nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Hinweis:

Im Fall einer AöR entfällt der Passus „als Eigenbetrieb“ ersatzlos.

Alternative 2 – Zwei oder mehrere Betriebszweige:

- (1) <Der /die/das - Aufzählung der einzelnen Betriebszweige - der/des GSVZA>* werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs* nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

Hinweis:

Im Fall einer AöR entfällt der Passus „des Eigenbetriebs“ ersatzlos.

Für beide Alternativen (Beispieltexte für eigene Formulierungen):

- (2) Zweck des Eigenbetriebs / der AöR* ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

Energieversorgung

- die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen;
 - die Gasversorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen;
- (- ggf. weitere)

Alternative für die Aufgabe „Betriebsführung“ (ggf. zusätzlich)

- die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen* Betriebsführung für <Name des zu führenden Betriebs>.
(ggf. weiter zu differenzieren bzw. zu präzisieren)

Ergänzende Alternative nur für Energieversorgung:

(2a) Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

... weiter für alle Alternativen:

- (3) Der Eigenbetrieb / die AöR* wird in Erfüllung seiner/ihrer* Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der <GSVZA>* über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2**Name des Eigenbetriebs / der AöR***

Der Eigenbetrieb / die AöR* führt die Bezeichnung: <Name>*

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs / der AöR* beträgt <Betrag> EUR.

Im Falle mehrerer Betriebszweige zusätzlich:

Davon werden zugeordnet:

(Bezeichnungen sind an die in § 2 Abs. 2 anpassen)

- | | | |
|---|----------|-----|
| 1. dem <Wasserwerk>* | <Betrag> | EUR |
| 2. der <Abwasserbeseitigungseinrichtung>* | <Betrag> | EUR |
| 3. dem <Elektrizitätswerk>* | <Betrag> | EUR |
| 4. dem <Gaswerk>* | <Betrag> | EUR |
| 5. <...>* | <Betrag> | EUR |

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

<Der Rat>* beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie <Betrag> EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses / des Verwaltungsrats*

- (1) <Der Rat>* wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht zu <Anzahl> Personen aus Mitgliedern <des Rat>* sowie als weitere Mitglieder aus bis zu <Anzahl> sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern.

Hinweis zu weitere Mitglieder:

Im Falle unmittelbar gemeindlicher Eigenbetriebe soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein.

- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

Alternative für Abs. 3 beim Zweckverband:

- (3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

Alternative für die Absätze 1 bis 3 für eine AöR:

Bei einer AöR entfallen die Absätze 1 und 2 ersatzlos, da diese Aufgaben der bereits bestehende Verwaltungsrat übernimmt.

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

... weiter im Abs. 3 bzw. Abs. 1 für alle Alternativen:

Hinweis zur nachfolgenden Aufzählung:

Es ist darauf zu achten, dass die nachfolgenden Regelungen Einklang mit den Bestimmungen der Hauptsatzung (z.B. § 6 Abs. 4 im Satzungsmuster GStB) stehen und insbesondere keine sich widersprechenden Regelungen getroffen werden.

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere **10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten** und den Betrag von <Betrag> EUR überschreiten,

Hinweis zur Wertgrenze:

Soweit in der Hauptsatzung ein Wert als Grenze der Erheblichkeit nach § 100 GemO bestimmt ist, sollte dieser hier übernommen werden; im Übrigen Empfehlung für <Betrag>: 2 Promille der „durchschnittlichen betrieblichen Erträge“ gemäß GuV;

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über <Betrag> EUR; **dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 7** sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des <Rat>* vorbehalten sind,

Hinweise zu Nr. 3:

a) **Empfehlung für den Betrag: 25.000 EUR**

b) Der Verweis auf das KomZG ist nur erforderlich im Fall eines Zweckverbands oder einer gemeinsamen kommunalen AöR; ansonsten bitte streichen.

4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über <Betrag> EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

Hinweis zu Nr. 5:

Empfehlung für <Betrag>: 0,5 Promille der „durchschnittlichen betrieblichen Erträge“ gemäß GuV.

§ 6 <Bürgermeister>*

- (1) Der <Bürgermeister>* ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs / der AöR* sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

Alternative für Absatz 1 im Falle „Beigeordneter / Stellvertretender Verbandsvorsteher mit Geschäftsbereich:

- (1) Der Beigeordnete / Der Stellvertretende Verbandsvorsteher*, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb / der AöR* gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der <Bürgermeister>* ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs / der AöR*.

... weiter für beide Alternativen:

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange <der/des GSVZA>*, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein/zwei* Werkleiter und sein/ihre* Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs / der AöR*, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
 4. der Einsatz des Personals,
 5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen deren über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3 im Einzelfall <Betrag> EUR nicht übersteigt,
- Hinweis zu Nr. 5:
Im Falle einer AöR lautet der korrekte Verweis § 5 Abs. 1 Nr. 3.*
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,

Hinweis zu Nr. 10

Es kann auch ein früherer Termin gewählt werden, jedoch kein späterer.

~~Mindestens aber zum 30. Juni ist nach § 21 EigAnVO der Zwischenbericht zu erteilen.~~

11. die Stundung von Forderungen bis zu <Betrag> EUR,

12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu <Betrag> EUR,

Hinweis zu Nr. 11 und 12:

Empfehlung: 10.000 EUR

13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu <Betrag> EUR,

Hinweis zu Nr. 13:

Empfehlung: 0,5 Promille der „durchschnittlichen betrieblichen Erträge“ gemäß GuV.

jeweils soweit nicht <der Rat>* zuständig ist.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs / der AöR* vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, <die/den GSVZA>* nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den <Bürgermeister>* zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den <Bürgermeister>* nach Beratung im Werkausschuss* <dem Rat>* zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den <Bürgermeister>* nach Beratung im Werkausschuss* <dem Rat>* zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung <der GSVZA>* hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

Hinweis zu Abs. 1 und Abs. 2 - Werkausschuss:

Die Passage „nach Beratung im Werkausschuss“ entfällt im Falle einer AöR; dort entscheidet der Verwaltungsrat unmittelbar.

- (3) Für den Eigenbetrieb / die AöR* wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der <Name der gemeindlichen Kasse bzw. der des Zweckverbandes>* verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am <Datum> in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom <Datum> außer Kraft.